

Wichtige Gefahrgut - News

Der 01.01.2012 war zwar kein Datum mit Änderungen der internationalen Regelwerke, dennoch gibt es einige wichtige neue Regelungen zu beachten.

Jedes Jahr tritt das IATA-DGR mit den Bestimmungen im Luftverkehr neu in Kraft. Wir möchten Sie hier über die wichtigsten Änderungen und Anpassungen 53. Ausgabe informieren.

53. Ausgabe der IATA-DGR-Verkehrsträger Luft

Die 53. Ausgabe der IATA Gefahrgutvorschriften enthält alle Anpassungen, welche durch den Gefahrgutbeirat „Dangerous Goods Board of Advisors“ beschlossen wurden und schließt Änderungen ein, die zur Zeit der Drucklegung der ICAO „Technischen Anweisungen“ für die sichere Beförderung von gefährlichen Gütern im Luftverkehr (Technical Instructions) in der Ausgabe für 2011-2012 verfügbar waren. Die nachfolgende Auflistung soll Ihnen helfen, die wichtigsten Änderungen in dieser Ausgabe zu erkennen; sie stellt jedoch keine vollständige Aufzählung dar. Den Änderungen wurde jeweils die Nummer der entsprechenden Abschnitte oder Unterabschnitte vorangestellt.

Abschnitt 2 – Begrenzungen

2.3 – Gefahrgut, durch Passagiere oder Besatzungsmitglieder mitgeführt

Ein neuer Absatz wurde ergänzt, der empfiehlt, dass Luftfahrtunternehmen dokumentierte Richtlinien und Verfahren einführen, um die Genehmigung von gefährlichen Gütern zu thematisieren, die im Gepäck von Passagieren und Besatzungsmitgliedern erlaubt sind. Weitere Einzelheiten zu diesen Empfehlungen sind in 9.5.2.2. dargelegt.

2.3.0.3 Die Unterabschnitte 2.3.2 bis 2.3.4 beziehen sich auf gefährliche Güter, die nur wenn das betroffene Luftfahrtunternehmen zustimmt bzw. die betroffenen Luftfahrtunternehmen der Beförderung zustimmen im Gepäck von Passagieren und Besatzungsmitgliedern erlaubt sind. Es wird Luftfahrtunternehmen empfohlen, dokumentierte Verfahren zu haben, die den Genehmigungsablauf und jegliche firmenspezifischen Anforderungen bestimmen, die auf Güter zutreffen könnten, die zur Beförderung erlaubt sind. Weitere Einzelheiten zur empfohlenen Vorgehensweise sind in 9.5.2.2 festgelegt.

2.3.4.2 – Eine Anmerkung wurde zu der Bestimmung für selbstaufblasende Schwimmwesten ergänzt, um zu bestimmen, dass kleine Gaskartuschen mit 50 ml Fassungsvermögen, die CO₂ enthalten oder Gase der Unterklasse 2.2 nicht diesen Vorschriften unterliegen. Dies wurde für Passagiere ergänzt, die eine Fahrradreifen-Kartuschenpumpe mit diesen kleinen Kartuschen besitzen, um zu klären, dass diese im Gepäck mitgeführt werden kann.

2.7 – Gefährliche Güter in begrenzten Mengen

Die für begrenzte Mengen anwendbaren Bestimmungen wurden umstrukturiert, um alle Anforderungen für verschiedene gefährliche Güter, die zusammen in eine Außenverpackung gepackt werden, in 2.7.5 aufzunehmen. Der Hinweistext war bisher in 5.0.2.11 und 5.0.3.2 angegeben.

4.4 – Sonderbestimmungen

Es wurden neue Sonderbestimmungen und Änderungen in den Sonderbestimmungen veröffentlicht, um dieser verständlicher zu machen.

A44 – wurde überarbeitet, um zu verdeutlichen, dass ein Chemie-Testsatz oder eine Erste-Hilfe-Ausrüstung keine Stoffe enthalten darf, die gefährlich reagieren. Zusätzlich dazu wurde eine Anmerkung ergänzt, die deutlich macht, dass wenn die gefährlichen Güter in einem Satz/einer Ausrüstung keiner Verpackungsgruppe zugeordnet sind, dann keine Angabe der Verpackungsgruppe in der Versendererklärung erforderlich ist.

A802 – ist eine neue Sonderbestimmung, die den Eintragungen in der Tabelle 4.2 zugeteilt wurde, denen keine Verpackungsgruppe zugeordnet ist, die aber mit Ausnahme von begrenzten Mengen in UN Spezifikationsverpackungen verpackt werden müssen, die den Leistungsanforderungen von Verpackungsgruppe II entsprechen.

A803 – ist allen festen und flüssigen Einträgen der Klasse 8 in Verpackungsgruppe III zugeteilt, um zu bekräftigen, dass der Stoff mit Ausnahme von begrenzten Mengen in UN Spezifikationsverpackungen verpackt werden muss, die den Leistungsanforderungen von Verpackungsgruppe II entsprechen.

A804 – ist UN 2803, Gallium und UN 2809, Quecksilber zugeteilt, um zu bekräftigen, dass diese Stoffe in Spezifikationsverpackungen verpackt werden müssen, die den Leistungsanforderungen von Verpackungsgruppe II entsprechen.

A805 – ist UN 1845, Kohlendioxid, fest, Trockeneis zugeteilt, um zu verdeutlichen dass es erlaubt ist, es direkt in eine Umverpackung einzusetzen, die die Anforderungen der Verpackungsanweisung 954 erfüllt.

5 – Verpackung

Es wurden verschiedene Verpackungsanweisungen überarbeitet.

953 – Die Anforderung für „magnetisierte Stoffe und Gegenstände“ wurde verdeutlicht, um zu bestimmen, dass die Information an angemessener Stelle im Luftfrachtbrief, wenn ein solcher benutzt wird, oder anderweitig auf anderen Beförderungspapieren angegeben sein muss.

954 – Die Anforderungen für die Informationsbestimmung in Bezug auf das Trockeneis wurden klargestellt, um eine Alternative anzugeben, wenn kein Luftfrachtbrief verwendet wird. Auch die Informationsanforderungen für in einer Ladeinheit befindliches Trockeneis wurden deutlicher gemacht.

965 – 970 – Für Lithium-Ionen- und Lithium-metall-Batterien. Eine Anmerkung wurde ergänzt, um zu bekräftigen, dass die für alle Lithium-batterien geltende Anforderung der erfolgreich bestandenen UN Prüfungen auch auf jegliche Batterien zutrifft, die wiederaufgearbeitet oder anderweitig verändert wurden. Zusätzlich wurde für Lithium-Batterien, die unter Teil II fallen, klargestellt, dass diese Batterien den Einschränkungen, die auf das Passagiergepäck anwendbar sind, wie vorgegeben in 2.3 unterliegen. Lithium-Batterien unterliegen den Einschränkungen, die auf die Luftpost anwendbar sind gemäß 2.4. Und Lithium-Batterien, die in Übereinstimmung mit Teil II versendet werden, unterliegen auch den Anforderungen zur Meldung von Zwischenfällen, Unfällen und Vorkommnissen gemäß 9.6.1 und 9.6.2.

7 – Markierung und Kennzeichnung

7.1.4.1 – Die Anforderungen für die Markierung einer Umverpackung wurden verdeutlicht, um genau zu zeigen, welche Markierungen, wenn sie nicht sichtbar sind, wiedergegeben werden müssen und welche nicht erforderlich sind.

7.1.4 Markierungen für Umverpackungen

7.1.4.1 Sofern nicht alle repräsentativen Markierungen für alle gefährlichen Güter in der Umverpackung deutlich sichtbar sind, muss die Umverpackung markiert sein mit:

- dem Wort „Overpack“ (Umverpackung);
- den erforderlichen Markierungen nach 7.1.5.1(a), (b), (e) bis (i);
- den erforderlichen Markierungen nach 7.1.5.4;
- den erforderlichen Markierungen nach 7.1.6.1, 7.1.6.2 und 7.1.6.3;
- jeglichen besonderen Abfertigungsanweisungen, die auf den Versandstücken in der Umverpackung vorkommen.

Die Markierungen von Verpackungsspezifikationen dürfen auf der Umverpackung nicht wiedergegeben werden. Die Markierung „Overpack“ ist ein Hinweis dafür, dass die enthaltenen Versandstücke die vorgeschriebenen Spezifikationen erfüllen. Für eine Umverpackung, die Versandstücke mit radioaktiven Stoffen enthält, siehe 10.7.1.4.

- 7.1.4.2 Wenn eine Sendung aus mehr als einer Umverpackung besteht, so verlangt das Luftfahrtunternehmen zur Erleichterung von Identifizierung, Beladung und Meldung, dass jede Umverpackung eine Identifizierungsmarkierung aufweist (diese kann ein alphanumerisches Format aufweisen) und eine Markierung, welche die gesamte Menge der enthaltenen gefährlichen Güter, wie auf der Versendererklärung aufgeführt, angibt.

Anmerkung:

Wenn eine Umverpackung mehr als eine UN-Nummer enthält, so sollte die Gesamtmenge an gefährlichen Gütern je UN-Nummer angegeben sein.

8 – Dokumentation

8.1.1.1 – In Anerkennung der zunehmenden Nutzung von Computersystemen zur Erzeugung der Informationen in der Versendererklärung wurde der Text ergänzt, um eine Alternative zur Streichung der nicht zutreffenden Einschränkung bezüglich des Luftfahrzeugtyps und der Art der Sendung zu bieten. Diese Alternative wird in Einzelheiten in 8.1.6.5, 8.1.6.8, 10.8.3.5 und 10.8.3.8 dargelegt.

8.1.6.9.2 – Die Methode um mehrere Umverpackungen zu beschreiben wurde erweitert, um mit dem Text in Abschnitt 7 für die Markierung von Umverpackungen übereinzustimmen.

9 – Abfertigung

9.2.1.1 – Neue Abschnitte wurden ergänzt, um zu empfehlen, dass die Abstände in den Tabellen 9.3D und 9.3E als Mindesttrennabstände für Personen in Zwischenlagerbereichen, Lagerhäusern usw. angewendet werden sollen.

9.5.2.2 – Dies ist ein neuer Absatz, der Empfehlungen für Luftfahrtunternehmen hinsichtlich der Handhabung von gefährlichen Gütern darlegt, die im Gepäck von Passagier und Besatzung erlaubt sind, bei denen die Genehmigung des Luftfahrtunternehmens benötigt wird.

Anhang D – Die Kontaktangaben für die zuständigen Behörden wurden auf den neuesten Stand gebracht.

Anhang E – Änderungen wurden an der Liste der Lieferanten von UN Spezifikationsverpackungen (E.1) und bei den Verpackungsprüfstellen (E.2) vorgenommen.

Anhang F – Die Liste der Verkaufsvertreter (F.2), der von der IATA akkreditierten Ausbildungszentren (F3.- F.5) der von der IATA anerkannten Schulungszentren (F.6) wurde überarbeitet.

Anhang H – in dieser Ausgabe enthält alle anstehenden Änderungen zu den Vorschriften, die zu diesem Zeitpunkt bekannt sind und die mit Wirkung zum 01. Januar 2013 in Kraft treten werden. Die aufgezeigten Änderungen zu den Vorschriften beruhen auf den Änderungen auf die sich das Subkomitee der Experten der Vereinten Nationen geeinigt hat und die verabschiedet wurden, um in die 17. Überarbeitete Ausgabe der Empfehlungen für die Beförderung gefährlicher Güter (Modellvorschriften) aufgenommen zu werden. Genauso wie auf den Änderungen, die vom ICAO Gefahrgut-Ausschuss verabschiedet wurden, um in die 2013-2014 Ausgabe der Technischen Anweisung aufgenommen zu werden.

HINWEISZEICHEN

Die folgenden vor einem Eintrag gestellten Symbole zeigen Änderungen gegenüber der vorhergehenden Ausgabe auf.

 - Hinzufügung einer neuen Eintragung

 - Änderung einer Eintragung

 - Streichung einer Eintragung

 - Zusätzliche IATA-Anforderungen

 - Zeigt an, dass sich die Eintragung ausschliesslich auf radioaktive Stoffe bezieht.

ANNAHMEKONTROLLISTE

Absatz 9.1.3 erfordert, dass Luftfahrtunternehmen eine Annahmekontrollliste benutzen, wenn sie gefährliche Güter annehmen. Für den Inhalt dieser Kontrollliste ist jedes Luftfahrtunternehmen selbst verantwortlich. Als Leitlinie, wurden Musterbeispiele von Annahme-Kontrolllisten für radioaktive und nicht-radioaktive Sendungen am Ende der Vorschriften (DGR-Buch) mit aufgenommen. Viele Luftfahrtunternehmen benutzen auch eine eigene, vereinfachte Kontrollliste zur Kontrolle von Trockeneissendungen.

ZUSAMMENHANG ZWISCHEN DEN SECHS (6) SPRACHAUSGABEN

Die IATA Gefahrgutvorschriften werden in sechs Sprachen veröffentlicht: Englisch, Chinesisch, Französisch, Deutsch, Russisch und Spanisch. Der englische Text wird für die Übersetzungen verwendet. Wenn daher zwischen dem englischen Text und einer der Übersetzungen ein Unterschied besteht, so hat der englische Text den Vorrang.

Wir bitten um Beachtung, dass dies die allgemeinen Änderungen aus der deutschen Übersetzung (Seiten XXI der englischen 53. Ausgabe DGR 2012 „Significant changes and amendments“) sind und keinen Anspruch an Vollständigkeit erheben. SafeConsult AG übernimmt keine Haftung auf Unvollständigkeit oder fehlerhaft dargestellte Änderungen. Weitergehende Änderungen bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Prüfen Sie unter www.iata.org/dangerousgoods ob zwischenzeitlich weitere Updates publiziert wurden.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Ihr Team der SafeConsult AG

Tel: 061-283 8088

Fax: 061-283 8086

www.safeconsult.ch

office@safeconsult.ch